

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. (07/2021)
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (GefIPestSchV*)**

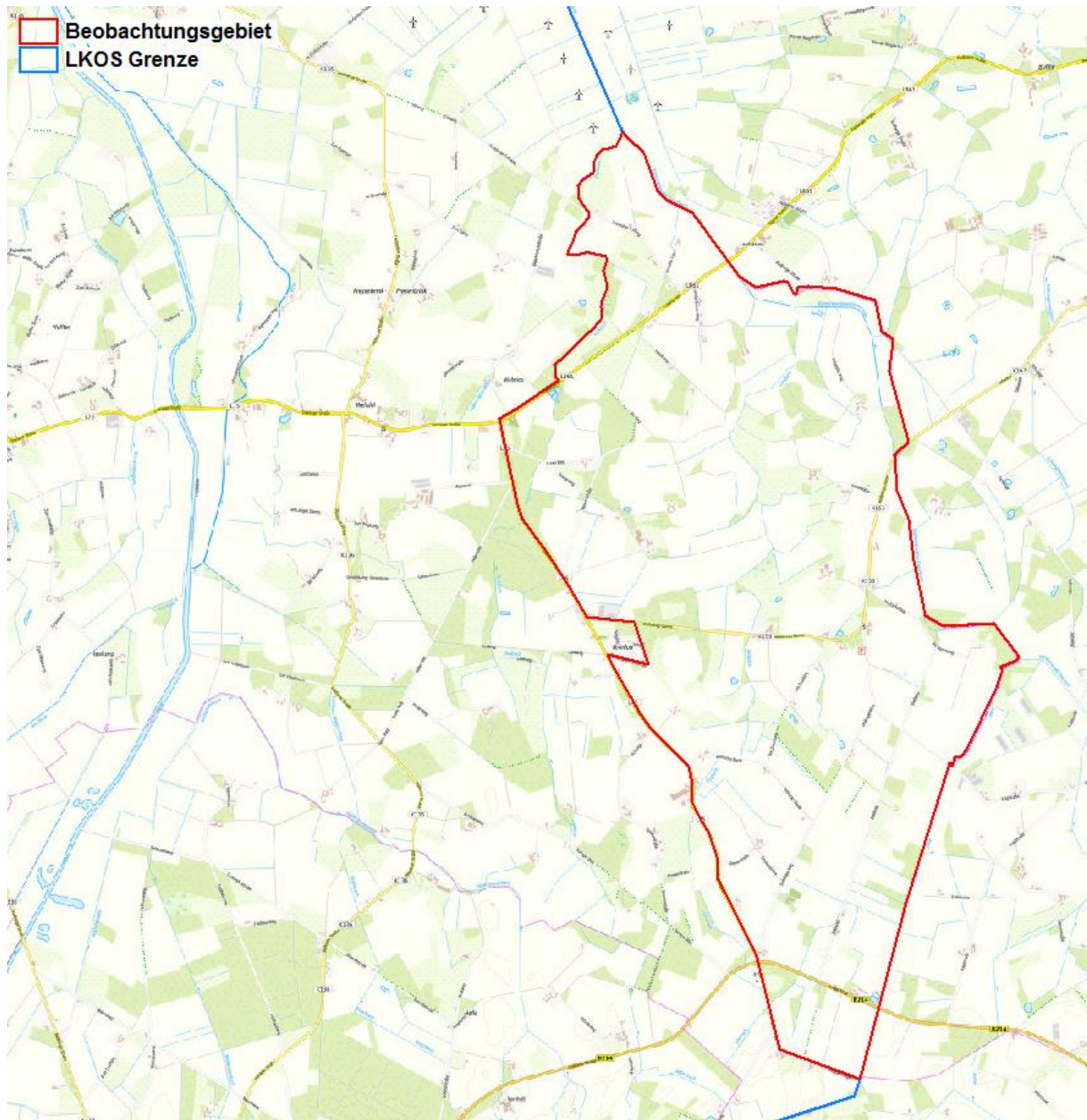
Aufgrund § 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Lohne - Landkreis Vechta - wurden am 18.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Es wird ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Seuchenbestand festgelegt. Teile des Beobachtungsgebietes umfassen Teilgebiete des Landkreises Osnabrück, in diesem Fall Teile der Gemeinde Badbergen – Samtgemeinde Artland. Das gesamte Beobachtungsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beginn:

- Beginn: Kreisgrenze Landkreis Osnabrück an der Straße „Im Dannhagen“. Der Straße „im Dannhagen“ in Richtung Norden bis zur Kreuzung mit B214 folgen
- ab der Kreuzung mit der B214 geradeaus in Richtung Norden der „Holdorfer Chaussee (L75)“ folgen bis zur Einmündung der Straße „An Rantzen Donnerkiel“
- rechts abbiegen in die Straße „An Rantzen Donnerkiel“ – dieser folgen in Richtung Osten bis zum Auftreffen auf die Straße „An den Schultannen“
- links abbiegen auf die Straße „An den Schultannen“ - dieser in Richtung Norden folgen bis zum Auftreffen auf die Straße „Wulferings Damm“
- links abbiegen auf die Straße „Wulferings Damm“ – dieser in Richtung Westen folgen bis zur Kreuzung mit der „Holdorfer Chaussee (L75)“
- rechts abbiegen auf die „Holdorfer Chaussee (L75)“ – dieser in Richtung Norden folgen bis zum „Pickerdamm (L861)“
- rechts abbiegen auf die Straße „Pickerdamm (L861)“ - dieser in Richtung Osten ca. 500 m folgen bis zur Höhe des Diekbachs
- dem Diekbach in Richtung Nordosten folgen bis zur Kreisgrenze Landkreis Osnabrück



Für das Beobachtungsgebiet gilt gem. § 27 Abs. 4 GeflPestSchV, vorbehaltlich der §§ 28 und 29 GeflPestSchV, Folgendes:

1. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden;
2. § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 findet unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung Anwendung (siehe Hinweise);
3. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
4. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten;
5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden

ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern als Beobachtungsgebiet fest.

Bei der Festlegung des Restriktionsgebiets habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 5, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, 19.03.2021

Im Auftrag

gez.
(Dr. Fritzemeier)
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Zu Nr. 2 der Verfügung:
Tierhalter haben, unabhängig von der Größe ihres Geflügelbestandes, sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (02/2020) vom 12.11.2020 hat nach wie vor Bestand.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landkreis Osnabrück, Veterinär-dienst für Stadt und Landkreis Osnabrück (zuständige Veterinärbehörde) sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.